Collection d'étude

"Général de la Luftwaffe..."

BEKANNTMACHUNG

1.) Die vom Lw.-Standortoffizier zugewiesenen Hotelzimmer gelten als militärische Unterkunft.

2.) Wehrmachtsangehörigen und dem Wehrmachtsgefolge ist das Mitnehmen von Frauen in solche Unterkünfte verboten.

3.) Ab 22.00 Uhr hat grösste Ruhe zu herrschen. Lauter Radioempfang oder Musizieren ist später nicht mehr statthaft.

4.) Hotelgäste und im Hotel untergebrachte Dienststellen sind nicht berechtigt, dem Hotelpersonal besondere Anweisungen zu geben. Beanstandungen sind an die Hotelleitung zu richten und, falls durch diese keine Abhilfe geschaffen wird, dem Lw.-Standortoffizier zu melden.

5.) Die Zuweisung eines Hotelzimmers berechtigt nicht zur kostenlosen Entnahme von elektrischem Strom für Kochgelegenheiten, Föhnapparate, Plätteisen, Heizungen und andere Apparate.

6.) Für die sachgemässe und rechtzeitige Verdunkelung ist in allen zugewiesenen Unterkünften der jeweilige Benutzer des Zimmers verantwortlich. Die Hotelleitung sorgt dafür, dass die Verdunkelungsvorrichtungen ausreichend und in Ordnung sind.

GENERAL DER LUFTWAFFE PARIS
LUFTWAFFENSTANDORTOFFIZIER

Numéro d'inventaire : A 17-1

Domaine : imprimés

Dimensions :